




**Amtsblatt**  
 der Stadt Bad Langensalza  
 mit den Ortsteilen  
 Stadt Thamsbrück, Aschara,  
 Eckardtsleben, Großwelsbach,  
 Grumbach, Henningsleben,  
 Illeben, Klettstedt, Merxleben,  
 Nägelstedt, Ufhoven, Waldstedt,  
 Wiegleben und Zimmern

Jahrgang 20

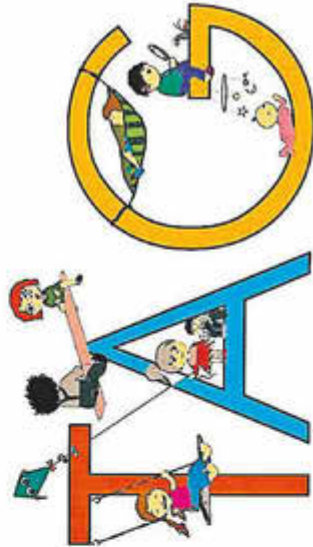
Donnerstag, den 14. September 2023

Nummer 8

– Nichtamtlicher Teil –

# WELT KINDER

Innenstadt  bad langensalza



Ob ihr wirklich richtig steht,  
**seht ihr, wenn das Licht angeht.**



**20.09.2023 11:00- 18:00 Uhr**



## Aufruf zur Teilnahme an einer Bürgerbefragung zum Wiederaufbau der Garnisonsmauer

### Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

fünf Jahre sind nach dem durchgeführten Mauerabriss der Garnison vergangen. Seit drei Jahren währt das Gerichtsverfahren vor dem Verwaltungsgericht in Weimar. Die Entscheidung des Gerichts, den Mauerabschnitt wiederaufzubauen, kann unsererseits nicht hingenommen werden. Aufgrund dessen befinden wir uns zwischenzeitlich im Berufungsverfahren gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts.



Nach ersten Einschätzungen würde der Wiederaufbau mindestens 142.000 € kosten. Viel Geld, welches in sinnvolle Projekte, wie beispielsweise der Denkmalpflege bestehender Denkmäler und Gedenkstätten zugutekommen könnte. Der Wiederaufbau der Mauer, steht dagegen in keinem Verhältnis. Dem muss entgegengetreten werden, daher stelle ich mich vehement gegen den Wiederaufbau und der daraus resultierenden Steuergeldverschwendung.

Denkmalschutz ist ein wichtiges Gut unserer Kultur und sorgt dafür, dass wichtige geschichtliche Ereignisse und Epochen unserer Geschichte nicht in Vergessenheit geraten. Das Hauptaugenmerk der Denkmalschutzbehörde sollte daher eher auf den Erhalt bestehender Denkmäler gesetzt werden, als auf etwas, was nicht mehr existiert.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass es mir nicht um einen Streit mit der Denkmalschutzbehörde geht. Seitens der Stadt Bad Langensalza gab es viele nachvollziehbare und umsetzbare Kompromisslösungen, mit denen wir an die Denkmalschutzbehörde herangetreten sind, um dieses

Verfahren zu beenden. Ein Ergebnis, das für beide Seiten akzeptabel und praktikabel ist, konnte nicht erzielt werden.

Aufgrund dessen bin ich bereits an den Ministerpräsidenten herangetreten. Ein persönlicher Termin bei der Staatskanzlei ist weiterhin geplant.

Auf die Stadt würde mit der Entscheidung zum Wiederaufbau ein schwerer finanzieller Brocken zukommen, durch den andere Projekte hinten angestellt werden müssten. Dies kann nicht zielführend sein.

Viele Bürgerinnen und Bürger sind an mich herangetreten bzw. konnte ich den sozialen Medien entnehmen, dass die derzeitige Ansicht ohne Mauer präferiert wird und ein Wiederaufbau überhaupt nicht gewollt ist.

In Vorbereitung auf den Termin mit dem Ministerpräsidenten, möchte ich daher eine Umfrage starten, um ein objektives Meinungs- und Stimmungsbild der Bevölkerung Bad Langensalzas zu erhalten. Die Auswertung der Umfrage wird meine Gesprächsgrundlage für den Termin sein, da es mir wichtig ist, die Meinung der Bevölkerung zu vertreten.

Über den beigefügten Link oder durch Scannen des QR-Codes mit einer Handykamera kommen Sie direkt zur Umfrage. Ihre Daten sind anonymisiert und es werden keine personenbezogenen Daten erfasst.

Link zur Umfrage: <https://kurzelinks.de/garnison>



Bitte nehmen Sie sich die Zeit, an dieser wichtigen Bürgerbefragung teilzunehmen. Ihre Stimme zählt.

Ich danke Ihnen im Voraus für Ihre Teilnahme und Ihr Engagement für unsere Stadt.

Mit freundlichen Grüßen

Matthias Reinz  
Bürgermeister



## Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

### Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza  
Marktstraße 1  
99947 Bad Langensalza

### Rathausinformation

03603 859-0  
stadtverwaltung@bad-langensalza.de

### Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr 8 - 12 Uhr	Mi	geschlossen
	Do	14 - 16 Uhr

### Bürgermeister Matthias Reinz

Tel. über Büro Bürgermeister 859-101  
Fax 859-100  
buergermeister@bad-langensalza.de

### 1. ehrenamtl. Beigeordneter

Volker Pöhler  
Tel. über Büro Stadtrat 859-115  
volker.poehler@bad-langensalza.de

### 2. ehrenamtl. Beigeordneter

Torsten Wronowski  
Tel. über Büro Stadtrat 859-115  
t.wronowski@bad-langensalza.de

### Fachbereich I

#### Gewerbeamt

Tel. 859-160  
gewerbeamt@bad-langensalza.de

#### Bußgeldstelle, Fundbüro

Tel. 859-169  
bussgeldstelle@bad-langensalza.de

#### Meldewesen\*

Tel. 859-161 Fax 859-341  
meldeamt@bad-langensalza.de  
zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

#### Standesamt\*

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170  
standesamt@bad-langensalza.de

#### Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400  
b.gotho@bad-langensalza.de

#### Kultur, Tourismus, Sport

(Bürgermeister-Schönau-Platz 1)  
Tel. 892-791 Fax 892-793  
m.schnell@bad-langensalza.de

### Fachbereich II

#### Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300  
bauamt@bad-langensalza.de

#### Friedhofsverwaltung

(Sitz: Hauptfriedhof)  
Tel. 891-267  
friedhofswesen@bad-langensalza.de

### Fachbereich II

#### Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300  
liegenschaften@bad-langensalza.de

### Fachbereich III

#### Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141  
finanzen@bad-langensalza.de

### Fachbereich IV

#### Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)  
Tel. 891-368 Fax 891-369  
gartenbau@bad-langensalza.de

### Datenschutzbeauftragte

Tel. 859-310 Fax 859-100  
datenschutzbeauftragte@  
bad-langensalza.de

### Verwaltungsleiter, Organisation & Personal

Tel. 859-174 Fax 859-108  
s.bach@bad-langensalza.de

\* Für das Standesamt und das Meldeamt wird eine Terminvereinbarung empfohlen.

## Städtische Einrichtungen

### Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-0 Fax 859-108  
schiedsstelle@bad-langensalza.de

### Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732  
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

### Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)  
Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657  
stadtmuseum@bad-langensalza.de

### Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)  
Tel. 8945896 Fax 813-657  
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

### Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687 Fax 848687  
schneiderstube@bad-langensalza.de

### Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)  
Tel. 3984-604  
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de  
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

## Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	letzter Dienstag im Monat		nach tel. Absprache	0173 4251693
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			03603 8099993
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	03603 8099956
Grumbach	Sebastian Schmidt	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	0160 1805921
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	03603 8099939
Klettstedt	Robin Kilian	Das Gässchen 27	1. Do. im Monat		17 - 18.00	0162 7426998
Merxleben	Jan Edelhäußer	Am alten Anger 7	nach telefonischer Absprache			0171 8211675
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	nach telefonischer Anmeldung / Terminvereinbarung			0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4. Di im Monat		18.30 - 20	0172 3446681
Ufhoven	Uwe Domni	Rumbachstraße / 99947 Bad Langensalza / OT Ufhoven	nach tel. Absprache			0157 80260711
Waldstedt	Christoph Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	/	/	nach tel. Absprache	0173 3521274
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 8099976
Zimmern	Marlene Ruft	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0160 93749917

## Städtische Partner

### Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)  
Tel. 834-424 Fax 834-421  
touristinfo@badlangensalza.de

### Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)  
Tel. 397-610 Fax 397-641  
friederikentherme@  
kti-badlangensalza.de

### Polizei

**Kontaktbereichsbeamtin:**  
Di 10-12 Uhr und 16-18 Uhr  
im Rathaus Zi. 101  
Tel: 03603/ 8931892

## Allgemeine Notrufe

### Feuerwehr

112

### Rettungsdienst

112

### Polizei

110

### Kreisleitstelle und Anmeldg.

**Krankentransport** 03601 403080  
**kassenärztlicher Notfalldienst** 116117

### Polizeistation Bad Langensalza

Bahnhofstraße 3 03603 8310

### Feuerwehr Bad Langensalza

Illebener Weg 11 b 03603 845785

### Giftnotruf

0361 730730

### Frauennotruf

03603 894466

### Kinder- u. Jugendschutz-

**dienst ASB** 03601 816688

### Kinder- u. Jugendsorgen-

**telefon (kostenfrei)** 0800 0080080

**Elterntelefon** 0800 1110550

**Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.)** 116116

### Stadtwerke Bad Langensalza GmbH

**und Netze Bad Langensalza GmbH**

**Störungsdienst** 03603 8508500

**Verbandswasserwerk Bad Langensalza**

**und Abwasserzweckverband**

„Mittlere Unstrut“

Havarie-Bereitschaft 03603 840730

## Amtlicher Teil

### Schließung der Stadtverwaltung wegen Brückentagen im Oktober

Aufgrund des Brückentages am Montag, den 02.10.2023 sowie des anschließenden Feiertages am 03.10.2023 (Tag der deutschen Einheit) bleibt die Stadtverwaltung Bad Langensalza geschlossen.

Ab Mittwoch, den 04.10.2023 ist die Verwaltung wieder wie gewohnt für Sie erreichbar.

\*\*\*

Weiterhin bleibt die Stadtverwaltung aufgrund des Brückentages sowie des Feiertages am Montag, den 30.10.2023 und am Dienstag, den 31.10.2023 (Reformationstag) geschlossen.

Ab dem 01.11.2023 gelten wieder die regulären Öffnungszeiten

Matthias Reinz  
Bürgermeister

## Sonstige amtliche Mitteilungen

### **Beschlüsse der Jagdgenossenschaft Zimmern vom 04.08.2023**

#### **Beschluss zur Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023**

Die Jagdgenossenschaft Zimmern beschließt die Entlastung des Vorstandes für das Jagdjahr 2022/2023.

*Beschluss einstimmig angenommen.*

#### **Beschluss zur Entlastung des Kassenwartes für das Jagdjahr 2022/2023**

Die Jagdgenossenschaft Zimmern beschließt die Entlastung des Kassenwartes für das Jagdjahr 2022/2023.

*Beschluss einstimmig angenommen.*

#### **Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht 2022/2023**

Die Jagdgenossenschaft Zimmern beschließt, dass für die heutige Sitzung bis zu 150,00 Euro für den Verzehr bestimmt sind, sowie die zu zahlende Raummiete und Reinigungskosten.

*Beschluss einstimmig angenommen*

#### **Beschluss zur Verwendung der Jagdpacht 2022/2023**

Die Jagdgenossenschaft Zimmern beschließt den Restbetrag der Jagdpacht (Brutttojagdpacht abzüglich aller angefallenen Ausgaben) wird der vorläufigen Rücklage zugeführt.

*Beschluss einstimmig angenommen.*

#### **Beschluss zur neuen Satzung der Jagdgenossenschaft Zimmern**

Die Jagdgenossenschaft Zimmern beschließt die vorliegende Satzung.

*Beschluss einstimmig angenommen*

#### **Beschluss zur Auszahlung der Jagdpacht**

Die Jagdgenossenschaft Zimmern beschließt die Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2016/2017 bis 2022/2023, sieben Jahre und 2,10 € pro Jahr und Hektar. Die Verfahrensweise legt der Vorstand dazu fest.

*Beschluss einstimmig angenommen.*

Bad Langensalza 09.08.2023

Werner Otterer  
Jagdvorsteher

### **Satzung der Jagdgenossenschaft Zimmern**

#### § 1

##### Name und Sitz der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirktes des OT Zimmern der Stadt Bad Langensalza, ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 11 Abs. 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG). Sie führt den Namen: „Jagdgenossenschaft-Zimmern“

und hat ihren Sitz im OT Zimmern der Stadt Bad Langensalza. Aufsichtsbehörde ist der Landkreis Unstrut-Hainich-Kreis als untere Jagdbehörde.

#### § 2

##### Gemeinschaftlicher Jagdbezirk

(1) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk umfasst nach § 8 des Bundesjagdgesetzes, mit Ausnahme der Eigenjagdbezirke alle Grundflächen

- der Stadt Bad Langensalza OT Zimmern.

(2) Der gemeinschaftliche Jagdbezirk wird begrenzt durch die Gemarkung Zimmern.

(Grenzbeschreibung, Anlage)

#### § 3

##### Mitglieder der Jagdgenossenschaft

(1) Mitglieder der Jagdgenossenschaft (Jagdgenossen) sind die Eigentümer der Grundflächen, die den gemeinschaftlichen Jagdbezirk bilden. Eigentümer von Grundflächen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, auf denen die Jagd nicht ausgeübt werden darf, gehören nach § 9 Abs. 1 Satz 2 des Bundesjagdgesetzes der Jagdgenossenschaft nicht an.

(2) Die Jagdgenossenschaft führt ein Jagdkataster, in dem alle Eigentümer der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundflächen und die Größe der Grundflächen ausgewiesen werden. Zu diesem Zweck haben die Jagdgenossen vor Ausübung ihrer Mitgliedschaftsrechte dem Jagdvorstand alle zur Anlegung dieses Verzeichnisses erforderlichen Unterlagen (Grundbuchauszüge) un- aufgefordert vorzulegen. Das Jagdkataster ist fortzuführen. Durch Eigentumswechsel eingetretene Veränderungen hat der Erwerber dem Jagdvorsteher nachzuweisen. Das Jagdkataster liegt für die Jagdgenossen und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter für ihren Grundbesitz zur Einsicht in Zimmern bei dem Jagdvorstand offen.

(3) Die Größe der bejagbaren Fläche ist zum 1. April eines jeden Jahres festzustellen, getrennt nach Wald-, Feld- und Wasserflächen.

#### § 4

##### Aufgaben der Jagdgenossenschaft

(1) Die Jagdgenossenschaft verwaltet unter eigener Verantwortung nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit

alle Angelegenheiten, die sich aus dem Jagdrecht der ihr angehörenden Jagdgenossen ergeben. Sie hat insbesondere die Aufgabe, das ihr zustehende Jagdausübungsrecht im Interesse der Jagdgenossen zu nutzen und für die Lebensgrundlagen des Wildes in angemessenem Umfang und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit zu sorgen.

(2) Ihr obliegt nach Maßgabe des § 29 Abs. 1 des Bundesjagdgesetzes der Ersatz des Wildschadens, der an den zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücken entsteht. Die Jagdgenossenschaft kann über den Jagdpachtvertrag die Erstattung des Wildschadens dem Jagdpächter ganz oder teilweise übertragen.

## § 5

### Organe der Jagdgenossenschaft

Die Organe der Jagdgenossenschaft sind:

1. die Versammlung der Jagdgenossen
2. der Jagdvorstand und
3. der Jagdvorsteher

## § 6

### Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt die Satzung und deren Änderungen. Sie wählt

1. den Vorsitzenden des Jagdvorstands (Jagdvorsteher und dessen Stellvertreter),
2. mindestens zwei Beisitzer,
3. einen Schriftführer,
4. einen Kassenführer und
5. zwei Rechnungsprüfer.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen beschließt weiterhin über

1. den Haushaltsplan,
2. die Entlastung des Jagdvorstands,
3. die Abrundung, Zusammenlegung und Teilung innerhalb des Gemeinschaftsjagdbezirks,
4. den Erwerb oder die Anpachtung von Grundflächen für Maßnahmen der Jagdbezirksgestaltung oder Äsungsverbesserung,
5. die Art der Jagdnutzung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks,
6. die Art der Verpachtung und die Pachtbedingungen,
7. die Erteilung des Zuschlags bei der Jagdverpachtung,
8. die Änderung und Verlängerung laufender Jagdpachtverträge,
9. die Zustimmung zur Weiterverpachtung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks und zur Erteilung von Jagd-erlaubnisscheinen auf Dauer,
10. die Verwendung des Reinertrags der Jagdnutzung und den Zeitpunkt seiner Ausschüttung,
11. die Anstellung eines Berufsjägers oder bestätigten Jagdaufsehers,
12. die Erhebung von Umlagen zum Ausgleich des Haushaltsplans,
13. die Zustimmung zu Dringlichkeitsentscheidungen des Jagdvorstands nach § 9 Abs. 8 Satz 2 und
14. die Festsetzung von Aufwandsentschädigungen für den Jagdvorstand und den Jagdvorsteher.

Die Versammlung der Jagdgenossen darf Entscheidungen nach Satz 1 nicht auf den Jagdvorstand übertragen.

(3) Die Versammlung der Jagdgenossen kann den Jagdvorstand ermächtigen, die Führung der Kassengeschäfte durch öffentlich-rechtlichen Vertrag der Stadt-Bad Langensalza zu übertragen. Mit dem Wirksamwerden des Vertrags entfällt die Wahl des Kassenführers.

## § 7

### Durchführung der Versammlung der Jagdgenossen

(1) Die Versammlung der Jagdgenossen ist vom Jagdvorsteher wenigstens einmal im Geschäftsjahr (§ 14 Abs. 2)

einzuberufen. Der Jagdvorsteher muss die Versammlung der Jagdgenossen auch einberufen, wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Jagdgenossen oder der Jagdvorstand die Einberufung bei ihm schriftlich unter Angabe der auf die Tagesordnung zu setzenden Angelegenheiten beantragt oder wenn die untere Jagdbehörde dies im Wege der Aufsicht anordnet.

(2) Die Versammlung der Jagdgenossen soll am Sitz der Jagdgenossenschaft stattfinden. Sie ist nicht öffentlich, ausgenommen die Versammlung zur Versteigerung der Jagd oder zur Öffnung der Gebote bei öffentlicher Ausbietung. Der Jagdvorsteher kann einzelnen Personen die Anwesenheit gestatten. Der unteren Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

(3) Die Einladung zur Versammlung der Jagdgenossen ergeht durch ortsübliche Bekanntmachung (§ 15). Sie muss mindestens eine Woche vorher erfolgen und Angaben über den Ort und den Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung enthalten.

(4) Den Vorsitz in der Versammlung der Jagdgenossen führt der Jagdvorsteher. Für die Abwicklung bestimmter Angelegenheiten, insbesondere zur Leitung einer öffentlichen Versteigerung, kann ein anderer Versammlungsleiter durch den Jagdvorsteher bestellt werden.

(5) Unter dem Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ können Beschlüsse nach § 6 nicht gefasst werden.

(6) Über die Versammlung der Jagdgenossen ist die untere Jagdbehörde mindestens zwei Wochen vor dem Termin zu unterrichten.

## § 8

### Beschlussfassung der Versammlung der Jagdgenossen, Wahl

(1) Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen bedürfen nach § 9 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes sowohl der Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen als auch der Mehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen Grundfläche. Stimmhaltungen werden bei der Berechnung der Stimmenmehrheit mitgezählt. Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer eines zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden Grundstücks haben zusammen nur eine Stimme und können das Stimmrecht nur einheitlich ausüben. Der abstimmende Miteigentümer oder Gesamthandseigentümer gilt als Vertreter der anderen Mitberechtigten.

(2) Beschlüsse nach § 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 bis 9 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln zu fassen. Das Gleiche gilt für sonstige Beschlüsse, wenn ihr Zustandekommen nach Absatz 1 Satz 1 nicht einwandfrei festgestellt werden kann. Der Jagdvorstand hat die Unterlagen der schriftlichen Abstimmungen mindestens ein Jahr lang, im Fall der Beanstandung oder Anfechtung des Beschlusses für die Dauer des Verfahrens aufzubewahren.

(3) Bei der Beschlussfassung der Jagdgenossenschaft kann sich jeder Jagdgenosse durch seinen Ehegatten, durch einen volljährigen Verwandten in gerader Linie oder dessen Ehegatten, durch eine in seinem Dienst ständig beschäftigte volljährige Person oder durch einen bevollmächtigten, volljährigen, derselben Jagdgenossenschaft angehörenden Jagdgenossen vertreten lassen. Für die Erteilung der Vollmacht an einen Jagdgenossen ist die schriftliche Form erforderlich. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens drei Jagdgenossen vertreten. Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte.

(4) Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen ist eine Niederschrift zu fertigen. Aus ihr muss insbesondere hervorgehen, wie viele Jagdgenossen anwesend oder vertreten waren und welche Grundfläche von ihnen vertreten wurde, ferner der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die Angabe der Mehrheit nach Kopfbzahl und Fläche, mit der sie gefasst

wurden. Die Niederschrift ist vom Jagdvorstand und vom Schriftführer zu unterzeichnen. Die Jagdbehörde ist innerhalb eines Monats über die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen zu unterrichten.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für die von der Versammlung der Jagdgenossen durchzuführenden Wahlen (§ 6 Abs. 1 Satz 2) entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Jagdgenossen entscheidet. Wahlen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 sind schriftlich unter Verwendung von Stimmzetteln durchzuführen.

## **§ 9 Jagdvorstand**

(1) Der Jagdvorstand besteht aus dem Jagdvorsteher, seinem Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer können auch die Funktion des Schriftführers und des Kassensführers übernehmen.

(2) Wählbar für den Jagdvorstand ist jeder Jagdgenosse oder, in Ausnahmefällen, dessen Ehegatte oder ein Verwandter in gerader Linie oder dessen Ehegatte, der volljährig und geschäftsfähig ist. Ist eine Personengemeinschaft oder eine juristische Person Mitglied der Jagdgenossenschaft, so sind auch deren Vertreter wählbar.

(3) Der Jagdvorstand wird für eine Amtszeit von fünf Geschäftsjahren (§ 14 Abs. 2) gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr, es sei denn, dass zum Zeitpunkt der Wahl kein gewählter Jagdvorstand vorhanden ist; in diesem Fall beginnt sie mit der Wahl und verlängert sich um die Zeit von der Wahl bis zum Beginn des nächsten Geschäftsjahres. Die Amtszeit verlängert sich bis zur Wahl eines neuen Jagdvorstands um höchstens drei Monate, sofern innerhalb der letzten drei Monate vor dem Ende der satzungsmäßigen Amtszeit mindestens eine Versammlung der Jagdgenossen stattgefunden hat und es in dieser nicht zur Wahl eines neuen Jagdvorstands gekommen ist.

(4) Der Schriftführer und der Kassensführer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; Absatz 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

(5) Endet die Amtszeit des Jagdvorstands vorzeitig durch Tod, Rücktritt oder Verlust der Wählbarkeit, so ist für den Rest der Amtszeit innerhalb angemessener Frist, spätestens in der nächsten Versammlung der Jagdgenossen, eine Ersatzwahl vorzunehmen. In gleicher Weise ist zu verfahren, wenn ein anderer Funktionsträger vorzeitig ausscheidet.

(6) Der Jagdvorstand fasst den Beschluss über den Abschussplanvorschlag, den der Jagdbezirksinhaber zur Herstellung des Einvernehmens nach § 32 Abs.1 ThJG vorgelegt hat. Er befasst sich außerdem mit der Empfehlung der Hegegemeinschaft oder des Vorsitzenden der Hegegemeinschaft zur Abschussplanung (§ 13 Abs. 2 ThJG). Die Versammlung der Jagdgenossen kann dem Jagdvorstand unter Beachtung des § 6 Abs. 2 Satz 2 weitere Aufgaben übertragen.

(7) Ein Mitglied des Jagdvorstands darf bei Angelegenheiten der Jagdgenossenschaft nicht beratend oder entscheidend mitwirken, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann.

(8) In Angelegenheiten, die an sich der Beschlussfassung durch die Versammlung der Jagdgenossen unterliegen, entscheidet der Jagdvorstand, falls die Erledigung keinen Aufschub duldet. In diesen Fällen hat der Jagdvorstand unverzüglich die Zustimmung der Versammlung der Jagdgenossen einzuholen. Diese kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte Dritter entstanden sind.

(9) Die Mitglieder des Jagdvorstands und die sonstigen Berufenen sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10**

### **Sitzungen des Jagdvorstands**

(1) Der Jagdvorstand tritt auf Einladung des Jagdvorstehers nach Bedarf zusammen. Er muss einberufen werden, wenn ein Mitglied dies schriftlich beantragt.

(2) Der Jagdvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Jagdvorstehers.

(3) Die Sitzungen des Jagdvorstands sind nicht öffentlich. Der Schriftführer und der Kassensführer sollen, auch wenn sie nicht dem Jagdvorstand angehören, an dessen Sitzungen teilnehmen. Sie sind zu den Sitzungen einzuladen. Der Jagdbehörde ist die Anwesenheit jederzeit gestattet.

## **§ 11**

### **Jagdvorsteher**

(1) Der Jagdvorsteher führt die laufenden Geschäfte der Jagdgenossenschaft, sofern diese nicht ausdrücklich dem Jagdvorstand oder der Versammlung der Jagdgenossen zugewiesen sind. Er hat die Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen vorzubereiten und durchzuführen. Insbesondere obliegt ihm

1. die Aufstellung des Haushaltsplans und dessen Einhaltung bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach § 14 Abs. 1 Nr. 2,
2. die Anfertigung der Jahresrechnung (Kassenbericht),
3. die Überwachung der Schrift- und Kassenführung,
4. die Aufstellung des Verteilungsplans für die Auszahlung des Reinertrags an die einzelnen Jagdgenossen und
5. die Feststellung der Höhe der Umlagen für die einzelnen Mitglieder.

Die Versammlung der Jagdgenossen kann diese Aufgaben dem Jagdvorstand übertragen.

(2) Der Jagdvorsteher vertritt die Jagdgenossenschaft gerichtlich und außergerichtlich. Seine Vertretungsvollmacht ist auf die Durchführung der gesetzmäßig und ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse der Versammlung der Jagdgenossen und des Jagdvorstands beschränkt.

## **§ 12**

### **Kassensführer**

(1) Der Kassensführer muss gut beleumundet und seine wirtschaftlichen Verhältnisse müssen geordnet sein.

(2) Der Kassensführer ist dem Jagdvorsteher, der sich laufend über den Zustand und die Führung der Genossenschaftskasse zu unterrichten hat und das Recht sowie die Pflicht zur unvermuteten Kassenprüfung besitzt, für die ordnungsgemäße Führung der Genossenschaftskasse verantwortlich.

(3) Kassensführer kann nicht sein, wer zur Erteilung von Kassenanordnungen befugt ist.

## **§ 13**

### **Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen**

(1) Die Jagdgenossenschaft stellt für jedes Geschäftsjahr einen Haushaltsplan auf, wenn der Umfang der Geschäfts- und Wirtschaftsführung dies erfordert. Übt die Jagdgenossenschaft die Jagd auf eigene Rechnung aus, so ist ein Haushaltsplan aufzustellen. Der Haushaltsplan muss ausgeglichen sein.

(2) Zum Ende des Geschäftsjahres ist eine Jahresrechnung (Kassenbericht) zu erstellen, die den Rechnungsprüfern zur Prüfung und der Versammlung der Jagdgenossen zur Entlastung des Jagdvorstands vorzulegen ist. Führt die Prüfung zur Feststellung erheblicher Verstöße gegen die Grundsätze einer geordneten Haushalts- und Kassenführung, so wird dem Jagdvorstand Entlastung erst erteilt, wenn die Mängel ordnungsgemäß behoben sind.

(3) Die Rechnungsprüfer werden für die gleiche Amtszeit wie der Jagdvorstand gewählt; § 9 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung. Rechnungsprüfer kann nicht sein, wer dem Jagdvorstand angehört oder zu dem Jagdvorstand in einer Beziehung der in § 9 Abs. 7 bezeichneten Art steht.

#### **§ 14 Kassenverwaltung, Geschäfts- und Wirtschaftsführung**

- (1) Für die Kassengeschäfte gelten folgende Grundsätze:
1. Die Annahme- und Auszahlungsanordnungen der Jagdgenossenschaft sind vom Jagdvorsteher zu unterzeichnen. Sie sind hinsichtlich der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit der Angaben in den Kassenanordnungen vom Kassenführer gegenzuzeichnen.
  2. Für den Nachweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und gegebenenfalls nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung wird durch den Jagdvorstand ein Kassenbuch geführt, das nach Einnahmen, Ausgaben, Verwahrungen, Vorschüssen, Geldbestand und -anlagen zu gliedern ist. Das Kassenbuch dient zusammen mit den entsprechenden Belegen als Rechnungslegungsbuch. Diese Unterlagen sind mindestens zehn Jahre aufzubewahren.
  3. Der Kassenführer hat dafür zu sorgen, dass die Einnahmen der Jagdgenossenschaft rechtzeitig eingehen und die Auszahlungen ordnungsgemäß geleistet werden. Außenstände sind durch ihn anzumahnen und nach fruchtlosem Ablauf der hierbei gesetzten Zahlungsfrist dem Jagdvorsteher zur zwangsweisen Beitreibung zu melden.
  4. Der Barbestand der Kasse ist möglichst gering zu halten. Entbehrliche Barbestände sind unverzüglich auf ein Konto bei einem Kreditinstitut einzuzahlen und dort bestverzinslich anzulegen.
  5. Kassenfehlbeträge sind vom Kassenführer zu ersetzen; der Ersatz ist im Kassenbuch festzuhalten. Kassenüberschüsse sind als sonstige Einnahmen zu buchen. Bis zur Aufklärung ist der Kassenfehlbetrag als Vorschuss und der Kassenüberschuss als Verwahrung nachzuweisen.

(2) Geschäftsjahr der Jagdgenossenschaft ist das Jagdjahr im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundesjagdgesetzes.

(3) Die Einnahmen der Jagdgenossenschaft sind, soweit sie nicht zur Erfüllung der Aufgaben oder nach Maßgabe des Haushaltsplans zur Bildung von Rücklagen oder zu anderen Zwecken zu verwenden sind, an die Mitglieder auszuschütten. Durch den Beschluss über die Bildung von Rücklagen oder anderweitige Verwendung der Einnahmen wird der Anspruch der Jagdgenossen, die dem Beschluss nicht zugestimmt haben, auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung nach § 10 Abs. 3 des Bundesjagdgesetzes nicht berührt. Beschließt die Jagdgenossenschaft, den Reinertrag der Jagdnutzung an ihre Mitglieder auszuschütten, so erlischt der Anspruch eines Jagdgenossen auf Auszahlung seines Anteils am Reinertrag der Jagdnutzung, falls er nicht innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verteilungsplans schriftlich oder mündlich zu Protokoll des Jagdvorstehers mit den zur Auszahlung erforderlichen Angaben geltend gemacht wird.

(4) Von den Mitgliedern der Jagdgenossenschaft dürfen Umlagen nur erhoben werden, wenn und soweit dies zum Ausgleich des Haushaltsplans unabweisbar notwendig ist.

#### **§ 15 Bekanntmachungen der Jagdgenossenschaft**

Für die Jagdgenossen bestimmte Bekanntmachungen werden im Zuständigkeitsbereich der Jagdgenossenschaft in ortsüblicher Weise vorgenommen. Die Satzung ist für die Dauer von zwei Wochen im Rathaus der Stadtverwaltung öffentlich auszulegen.

#### **§ 16**

#### **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung vom 28.02.1992 außer Kraft.

(2) Die Amtszeit des bei In-Kraft-Treten dieser Satzung amtierenden Jagdvorstehers, der in der Versammlung der Jagdgenossen vom 29.06.2018 gewählt wurde, endet mit dem 31. März 2024; §9 Abs. 3 Satz 3 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der erste Haushaltsplan nach §13 Abs. 1 ist gegebenenfalls für das Geschäftsjahr 2024/2025 vorzunehmen. Vorstehende Satzung ist in der Versammlung der Jagdgenossen vom 04.08.2023 beschlossen worden.

Zimmern den 04.08.2023

Ötterer	Faßheber	
Klopfleisch	Büchner	Schlegel
Jagdvorstand		

#### **Bekanntmachung der Jagdgenossenschaft Zimmern**

Die Jagdgenossenschaft Zimmern hat in ihrer Sitzung vom 04.08.2023 beschlossen, dass eine Auszahlung der Jagdpacht für die Jagdjahre 2016/2017 bis 2022/2023 erfolgt. Es wird eine Auszahlung in Höhe von 2,10 Euro pro Jahr und ha vorgenommen.

Die Jagdgenossen der Jagdgenossenschaft Zimmern müssen einen schriftlichen Antrag auf Auszahlung stellen. Dieser muss beinhalten:

- Name und Anschrift
- Bankverbindung mit gültiger IBAN
- gültiger Eigentumsnachweis, wie Grundbuchauszug oder Ähnliches
- Nachweis zu welchem Zeitpunkt man Eigentümer geworden ist

**Die Anträge sind bis zum 31.10.2023, 18 Uhr bei dem Jagdvorsteher oder dem Kassenwart abzugeben, bzw. in den Briefkasten einzuwerfen.**

Jagdvorsteher  
Werner Ötterer  
Steinbornstr. 50, OT Zimmern  
99947 Bad Langensalza

Kassenwart  
Bodo Klopfleisch  
Brücktor 38, OT Zimmern  
99947 Bad Langensalza

Verspätete Anträge können nicht berücksichtigt werden.

Zimmern, 31.08.2023  
Werner Ötterer  
Jagdvorsteher

## **Zustellreklamationen**

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: [post@wittich-langewiesen.de](mailto:post@wittich-langewiesen.de)

### Termine der Bioabfallsammelstelle

Die nächsten Termine der Bioabfallsammelstelle **in der Molkereistraße**, in der es den Bürgern der Stadt möglich ist u.a. Grüngut abzugeben, sind

**15.09./16.09.2023**

**29.09./30.09.2023**

**06.10./07.10.2023**

freitags von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr und jeweils samstags im Zeitraum von 08.00 bis 12.00 Uhr.

### Auslegung von Amtsblättern

Die Amtsblätter des Zweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 21, Nr. 06 vom 29.08.2023 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus und sind im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

\*\*\*

Die Amtsblätter des Abwasserzweckverbandes „Mittlere Unstrut“ Bad Langensalza Jg. 21, Nr. 07 vom 29.08.2023 liegen für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus und sind im Internet unter [www.wazv-badlangensalza.de](http://www.wazv-badlangensalza.de) kostenlos abrufbar.

### Jagdgenossenschaft Merxleben

#### Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung

Die Jagdgenossenschaft Merxleben führt am **Freitag, den 20.10.2023 um 19:00 Uhr** in der Gaststätte „Zum Goldenen Löwen“ **in Merxleben**

die Jahreshauptversammlung für das Wirtschaftsjahr 2022/2023 durch.

Zu dieser **nichtöffentlichen** Versammlung sind alle Eigentümer, die im Besitz von Grundstücken sind, die zum Gemeinschaftsjagdbezirk der Gemarkung Merxleben gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden kann, recht herzlich eingeladen.

#### Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
5. Bericht des Jagdvorstehers
6. Bericht der Kassenprüfung
7. Diskussion zu den Berichten
8. Beschlussfassung
9. Sonstiges, Anfragen

Jan Edelhäuser  
Ortsteilbürgermeister und Notvorstand der  
Jagdgenossenschaft Merxleben